

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 94/23

Regensburg, 14.08.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 18.10.2024	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augustenstr. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Mainburg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
25/100	Speicherraum mit Keller	4	7874

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Mainburg	104	Gebäude- und Freifläche	Schwedengasse 4	0,0121

Zusatz: 1/1 Gemeinderecht

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

84048 Mainburg, Schwedengasse 4: 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.Nr. 104, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Speicherraum im Dachgeschoss und dem Keller-raum im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet. Die Speicherräume sind (vermutlich) zu einer abgeschlossenen Wohnung ausgebaut und zu Lasten des Gemeinschaftseigentums vergrößert. Eine baurechtliche Genehmigung für eine abgeschlossene Wohnung liegt nicht vor. Die Nutzung als eigenständige Wohnung ist behördlicherseits derzeit untersagt. Ob eine Baugenehmigung erteilt werden kann ist derzeit unklar. Nutzfläche Speicher: ca. 56 qm. Ursprüngl. Baujahr des Gebäudes ca. 1920iger Jahre, Teilrenovierung 1998.;

Verkehrswert:

27.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.